

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Zippel (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Krankenhausfinanzierung in Thüringen

Nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ist die Investitionsförderung der Kliniken Ländersache. Die Thüringer Krankenhäuser kritisieren seit Jahren eine unzureichende Krankenhausförderung des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/87** vom 18. Dezember 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Februar 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Rechtsgrundlage ist das Krankenhausfinanzierungsgesetz als Bundesgesetz und darauf aufbauend das Thüringer Krankenhausgesetz. Danach finanzieren sich die Krankenhäuser über die öffentliche Förderung ihrer Investitionen sowie über das jährlich mit den Krankenkassen zu vereinbarende Budget für ihre Betriebskosten. Einen Anspruch auf Förderung haben Krankenhäuser solange und soweit sie in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind. Die Förderung soll die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken.

Bei der Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Thüringer Krankenhausgesetzes ist die Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten.

Die nachfolgenden Angaben können sich nur auf die Plankrankenhäuser beziehen, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden. Das Universitätsklinikum ist nicht berücksichtigt, da es keine Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz bezieht.

1. Wie haben sich die Investitionsmittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte insgesamt sowie nach kommunalen, privaten und freigemeinnützigen Krankenhäusern aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Krankenhäuser erhalten zur Finanzierung ihrer Investitionen so genannte Einzelfördermittel, die an konkrete Projekte gebunden sind sowie pauschale Fördermittel, mit denen die Krankenhäuser in eigener Verantwortung frei wirtschaften können. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Höhe der in den Jahren 2010 bis 2019 für Einzelprojekte ausgezahlten Fördermittel (Einzelförderung) entsprechend den für die jeweiligen Haushaltsjahre aufgestellten Krankenhausinvestitionsprogrammen sowie die Pauschalfördermittel entsprechend der für die jeweiligen Haushaltsjahre geltenden Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Krankenhausgesetz.

Trägerschaft	Einzelförderung in Millionen Euro	Pauschalförderung in Millionen Euro
kommunal	141,3	101,8
privat	156,0	121,8
frei-gemeinnützig	76,6	58,2
gesamt	373,9	281,8

Außerdem wurden im Jahr 2018 an die kommunalen Krankenhäuser zusätzlich zehn Millionen Euro im Rahmen des Kommunalen Investitionsgesetzes ausgereicht.

Die Aufschlüsselung auf die einzelnen Jahre ergibt sich aus den Tabellen in der Anlage.

2. Wie hoch schätzt die Landesregierung den tatsächlichen Investitionsbedarf für alle im Landeskrankenhausplan vorgesehenen Thüringer Klinikstandorte (bitte insgesamt sowie nach kommunalen, privaten und freigemeinnützigen Krankenhäusern aufschlüsseln)?

und

3. Wie, anhand welcher Daten und in welchen Zeitabständen ermittelt die Landesregierung die Investitionsbedarfe der Thüringer Krankenhäuser?

Antwort:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des gemeinsamen Sachverhalts zusammenfassend beantwortet.

Der Bedarf für Investitionen ergibt sich aus dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses. Eine Förderung durch das Land setzt einen entsprechenden Antrag des Krankenhausträgers voraus, der anhand dezidierter Leistungsdaten nachzuweisen hat, dass in seinem Krankenhaus bauliche oder infrastrukturelle Defizite die Erfüllung des Versorgungsauftrags beeinträchtigen.

Im Zuge der Antragsprüfung wird der Investitionsbedarf in Zusammenarbeit mit dem Krankenhausträger und gegebenenfalls unter Beteiligung von Planungsbüros konkretisiert.

Der Bedarf an pauschalen Fördermitteln für Ersatzbeschaffungen von kurzfristigen Anlagegütern, insbesondere Medizintechnik und andere technische Ausstattungen, gestaltet sich unterschiedlich je nach Versorgungsauftrag. In der Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Krankenhausgesetz wird das durch die Bildung von mehreren Krankenhausgruppen berücksichtigt.

Weitere Einflussfaktoren auf die Höhe der Investitionsbedarfe ergeben sich aus der Kleingliedrigkeit Thüringens und der aktuellen Krankenhauslandschaft. In Abwägung der Bedarfe mit der derzeitigen Struktur hat der Haushaltsgesetzgeber ab dem Jahr 2018 den Haushaltsansatz für die Pauschalförderung auf 40 Millionen Euro angehoben und damit über die Jahre nahezu verdoppelt.

4. Wie und anhand welcher konkreten Indikatoren wird über die Verteilung der Investitionsmittel an die Krankenhäuser entschieden?

Antwort:

Für die Einzelförderung wird entsprechend § 11 Abs. 1 Thüringer Krankenhausgesetz jährlich ein Krankenhausinvestitionsprogramm im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium aufgestellt und dem Krankenhausplanungsausschuss zur Abstimmung vorgelegt. Die Aufnahme von Anträgen richtet sich nach Prioritäten, insbesondere Gewährleistung der Betriebssicherheit, Gewährleistung der Versorgungsqualität, Schaffung von Voraussetzungen für die Erfüllung des Versorgungsauftrags nach Vorgabe des Krankenhausplans.

Die Höhe der jährlich an die Krankenhäuser ausgereichten pauschalen Fördermittel wird durch eine Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Krankenhausgesetz festgesetzt. Für die Ermittlung der pauschalen Fördermittel werden die in einem festgesetzten Jahr von den Krankenhäusern erbrachten Berechnungstage für stationäre Leistungen herangezogen unter Berücksichtigung des jeweiligen Versorgungsauftrags, zum Beispiel Allgemeinkrankenhaus oder Fachkrankenhaus.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Zukunft des dualen Finanzierungssystems im stationären Sektor und welche Vor- beziehungsweise Nachteile hätte nach Auffassung der Landesregierung die Einbindung der Krankenkassen in die Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung?

Antwort:

Das duale Finanzierungssystem für die Krankenhäuser hat sich grundsätzlich bewährt und sollte beibehalten werden. Die Investitionsförderung ist für die Länder ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der krankenhauserischen Vorgaben und der Sicherung der stationären medizinischen Versorgung im ländlichen Raum. Soweit die Finanzierungshoheit vollständig auf die Krankenkassen übergehen würde, gäben die Länder dieses Instrument aus der Hand, wodurch letztlich der Sinn der Krankenhausplanung als regional angelegte Bedarfsplanung infrage gestellt werden würde.

Die Krankenkassen sind bereits jetzt auf Grundlage des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Thüringer Krankenhausgesetzes in die Krankenhausplanung und die Investitionsfinanzierung eingebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben als unmittelbar Beteiligte im Krankenhausplanungsausschuss nach § 5 Thüringer Krankenhausgesetz wahr.

6. Wie hoch war nach Kenntnis der Landesregierung der Anteil an Investitionen aus privaten Finanzierungsquellen an allen Investitionen im Krankenhausbereich in den vergangenen fünf Jahren (bitte aufschlüsseln nach Plankrankenhäusern, Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag, sonstigen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie sonstigen Krankenhäusern)?

Antwort:

Informationen liegen lediglich über die Höhe der an die Plankrankenhäuser ausgereichten Fördermittel vor, wie sie zu Frage 1 genannt wurden. Über die Höhe von Investitionen aus anderen Finanzierungsquellen und für andere Einrichtungen liegen keine Informationen vor.

7. Wie hoch war nach Kenntnis der Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren der insgesamt durch kommunale Krankenhausträger aufgebrachte Betrag zur Deckung von Defiziten der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft (bitte pro Jahr angeben)?

Antwort:

Entsprechende Daten zur Höhe der von kommunalen Trägern geleisteten Ausgaben zur Deckung von Defiziten liegen nicht vor.

In Vertretung

Feierabend
Staatssekretärin

Einzelförderung nach §§ 10, 12 Abs. 5 und 13 ThürKHG - bewilligte Mittel - incl. Krankenhausstrukturfonds												
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	gesamt	
kommunale Krankenhäuser	45.043.934,07	12.707.854,89	8.985.000,00	3.237.779,07	8.851.620,62	18.030.218,93	7.454.956,46	10.084.983,80	11.778.275,60	15.147.472,39	141.322.095,83	
private Krankenhäuser	54.386.140,72	14.115.246,23	3.832.979,21	27.534.517,43	24.345.368,00	14.888.882,00	5.078.900,00	5.992.800,00	5.087.494,54	723.000,00	155.985.328,13	
frei-gemeinnützige Krankenhäuser	17.786.759,29	3.900.964,14	10.706.037,62	6.617.909,47	1.074.170,00	1.467.238,67	8.206.948,81	6.017.301,15	10.121.991,66	10.700.926,53	76.600.247,34	
gesamt	117.216.834,08	30.724.065,26	23.524.016,83	37.390.205,97	34.271.158,62	34.386.339,60	20.740.805,27	22.095.084,95	26.987.761,80	26.571.398,92	373.907.671,30	
Ausgaberesult											60.003,28	
Pauschale Förderung nach § 12 ThürKHG												
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	gesamt	
kommunale Krankenhäuser	7.013.940,00	11.994.253,00	10.944.785,00	6.028.479,00	6.181.468,70	7.501.660,90	11.281.801,80	11.152.608,10	14.868.865,70	14.868.865,70	101.836.727,90	
private Krankenhäuser	8.727.516,00	21.225.952,00	12.575.704,17	6.398.058,40	6.665.604,90	8.057.511,60	12.561.441,70	12.486.764,20	16.560.652,30	16.560.652,30	121.819.857,57	
frei-gemeinnützige Krankenhäuser	4.258.544,00	6.779.795,00	5.879.372,50	3.572.228,00	3.652.926,00	4.440.007,00	6.156.756,50	6.357.741,50	8.560.482,60	8.560.482,60	58.218.335,70	
gesamt	20.000.000,00	40.000.000,00	29.399.861,67	15.998.765,40	16.499.999,60	19.999.179,50	30.000.000,00	29.997.113,80	39.990.000,60	39.990.000,60	281.874.921,17	